

Öffentliche Bekanntmachung

47. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen 47. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 17.12.2021 genehmigt.

(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

47. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach
§ 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den
Verwaltungsrat**

47. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 der Anlage zu § 18 der Satzung der BKK ProVita wird wie folgt
geändert:

„§ 5 Umlagesätze

(1) Der Umlagesatz für die Umlage U1 beträgt 1,8 vom Hundert.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der
BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Manfred Ries
Vorsitzender des Verwaltungsrats
Bergkirchen, 4.12.21

(Dienststempel)



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren beschlossene
47. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung
mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. Dezember 2021

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit